



MARKT PEISSENBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 17.01.2022, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:50 Uhr
Ort: in der Tiefstollenhalle

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Robert Halbritter

Vertretung für Herrn Frank Zellner

Marktgemeinderäte

Herr Thomas Bader sen.
Herr Matthias Bichlmayr
Frau Ursula Einberger
Herr Jürgen Forstner
Herr Anton Höck
Herr Robert Pickert
Frau Patricia Punzet
Herr Stefan Rießenberger
Herr Bernd Schewe
Herr Dr. Philipp Schwarz

Personal

Herr Bernhard Schregle
Frau Birgit Thaller

Gäste

Besucher 10 Zuhörer
Herr Rudi Mach
Presse Herr Jepsen, WMer Tagblatt
Frau Manuela Vanni

weitere Anwesende:

Herr Pichler Fa. Auriga Handels- und Gewerbebauträger GmbH
Frau Rutenberg Fa. REWE Group

Abwesend:

Vorsitzender

Herr Frank Zellner

TAGESORDNUNG

Beschließender Teil

- 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 06.12.2021
 - 2 Bauanträge
 - 2.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Garagengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 3057/3 der Gemarkung Peißenberg (Bachstraße 78)
 - 2.2 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung) zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 71 und 725 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ebertstraße)
 - 2.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des bestehenden Garagengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 91 der Gemarkung Peißenberg (Im Winkl 1)
 - 2.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3223/34 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Schongauer Straße)
 - 2.5 Antrag auf Baugenehmigung - Erweiterung/Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes mit Einbau von drei weiteren Wohneinheiten und Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3278/30 der Gemarkung Peißenberg (Reberweg 6)
 - 2.6 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2325 und 2325/4 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ludwigstraße)
 - 2.7 Anträge auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2325 und 2325/4 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ludwigstraße)
 - 2.8 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Milchviehlaufstalles mit drei Laufhöfen, Kälberstall und 2 Güllegruben auf den Grundstücken Fl.Nr. 3348/1 und 3399 der Gemarkung Peißenberg (Fendt 1)
 - 3 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen
 - 3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Reihenhauses mit sechs Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3300/7 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Schongauer Straße)
 - 3.2 Antrag auf Vorbescheid zum Einbau einer Betriebsleiterwohnung in einem Teilbereich der bestehenden Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 10 der Gemarkung Ammerhöfe (Berghof 1)
- Vorberatender Teil
- 4 Vollzug des BauGB; Bebauung an der Scheithaufstraße; Festlegung der weiteren Vorgehensweise
 - 5 Kenntnisgaben

2. Bürgermeister Robert Halbritter eröffnet um 18:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Beschließender Teil

1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift vom 06.12.2021

Die Sitzungsniederschrift vom 06.12.2021 (ö.T.) wird einstimmig genehmigt.

2 Bauanträge

2.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Garagengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 3057/3 der Gemarkung Peißenberg (Bachstraße 78)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3057/3 der Gemarkung Peißenberg (Bachstraße 78) die Errichtung eines Garagengebäudes mit vier Einstellplätzen beabsichtigt. Der Neubau mit einer Grundfläche von ca. 66 m² (11,03 m x 6 m) ist im nördlichen Grundstücksbereich geplant. Gemäß der bereits bestehenden Dachform des Wohngebäudes ist für das Garagengebäude ebenfalls die Ausführung eines flach geneigten Walmdaches (Dachneigung 20 Grad) vorgesehen.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Bachstraße). Der östliche Bereich des Grundstückes befindet sich innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Der geringste Abstand des geplanten Gebäudes zum Wörthersbach beträgt ca. 3 m.

Aufgrund der vorgesehenen Lage des Gebäudes und des bestehenden Verlaufes der Grundstücksgrenze kann im Bereich des Stellplatzes 1 und 2 der gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg erforderliche Stauraum von min. 3 m nicht vollständig auf dem Baugrundstück berücksichtigt werden, hierfür wird mit der nachfolgenden Begründung die Erteilung einer entsprechenden Abweichung beantragt:

„Bei 1 ½ Stellplätzen können die 3 m Zufahrtsfläche auf dem eigenen Grundstück nicht eingehalten werden. Bei den restlichen 2 ½ Stellplätzen ist es möglich. Da vor den 1 ½ Stellplätzen auf der nordwestlichen Grundstücksecke eine öffentliche Fläche vom Markt Peißenberg vorhanden ist und diese nur als Zufahrt zum Grundstück dient, möchten wir hierfür eine Abweichung beantragen, da wir auf den 1 ½ Stellplätzen die 3 m Zufahrtsfläche zur öffentlichen Fläche unterschreiten.“

In diesem Zusammenhang wird für einen Teilbereich außerdem eine Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme beantragt.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 21.12.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zunächst nicht hergestellt werden.

Der gemäß Sachverhalt beschriebenen Erteilung einer Abweichung von den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg sowie einer Abstandsflächenübernahme kann grundsätzlich zugestimmt werden, da es sich ohnehin um einen Bereich handelt, der ausschließlich dem betroffenen Grundstück als Zufahrt dient.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist allerdings die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zwischen dem geplanten Gebäude und der Böschungskante des Wörthersbaches erforderlich. Sofern diesbezüglich entsprechende Planänderungen vorgenommen werden, wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag mit positiver Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Weilheim-Schongau weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

11:0

2.2 Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung) zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 71 und 725 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ebertstraße)

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 71 und 725 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ebertstraße) ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage beabsichtigt.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des in Änderung befindlichen, rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Ludwigstraße II“ an einer Gemeindestraße (Ebertstraße). Der betroffene Bereich befindet sich außerdem innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bebauung der genannten Grundstücke wurde bereits mit Beschluss des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 09.11.2020 hergestellt. Im Zuge der weiteren Prüfungen wurde durch das Landratsamt Weilheim-Schongau allerdings festgestellt, dass im Rahmen der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen entsprechende Planänderungen erforderlich sind.

Diese beziehen sich u. a. auf Geländeänderungen bzw. -absenkungen an den geplanten Gebäuden sowie im Bereich der Freiflächen, außerdem soll östlich der vorgesehenen Mehrfamilienhäuser ein Wasserrückhaltebecken geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird die Zustimmung zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des betroffenen Bebauungsplanes beantragt. Hierfür wurden den Antragsunterlagen die nachfolgend genannten Begründungen beigelegt:

1. Antrag auf Erteilung einer Befreiung – Grenzüberschreitung der Tiefgaragenabfahrt Richtung Norden:

„Art der Befreiung:

Das Tiefgaragenabfahrtshaus überschreitet die im B-Plan „An der Ludwigstraße II“ festgesetzte Grenze für die Tiefgarage in Richtung Norden um 2,00 m. Die Verschiebung des Tiefgaragenabfahrtshauses ist eine Forderung des Landratsamtes Weilheim, mit der Begründung, die Rampenneigung zu optimieren und einen großflächig überdachten Bereich der Rampe zu gewährleisten.

Begründung:

Aus Sicht des Planers ist eine Befreiung vertretbar, da die Grundzüge der Planung des B-Planes nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Die TG-Einfahrt ist im Grundsatz gemäß den Vorgaben des B-Planes verortet. Der § 2 der GaStellV wird weiterhin eingehalten.“

2. Antrag auf Erteilung einer Befreiung – Unterschreitung der Tiefgaragenüberdeckung an der Rampe:

„Art der Befreiung:

Die im B-Plan „An der Ludwigstraße II“ vorgegebene Tiefgaragenüberdeckung von mindestens 60 cm kann in Teilbereichen hinter der Tiefgaragenrampeneinhausung nicht eingehalten werden. Die Unterschreitung ist erforderlich, um eine vertretbare Mindestdurchfahrtshöhe für PKW zu ermöglichen.

Begründung:

Eine Befreiung von der Festsetzung aus dem B-Plan ist aus Sicht des Planers vertretbar, da die Grundzüge der Planung des B-Planes nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Der Bereich der Tiefgarage, welcher die Mindesterdüberdeckung unterschreitet ist gering. Eine Erhöhung der Erdüberdeckung im betroffenen Bereich hinter der TG-Rampeneinhausung und allgemein auf dem Grundstück ist vom Landratsamt Weilheim nicht gewünscht. Aufschüttungen können den Wasserverlauf bei Starkregenereignissen beeinflussen und gegebenenfalls anfallendes Regenwasser, welches auf dem Grundstück niedergeht auf Bereiche außerhalb des Grundstückes unkontrolliert umleiten.“

3. Antrag auf Erteilung einer Befreiung – Erstellung eines Sickerbeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Peißenberg:

„Art der Befreiung:

Das im B-Plan „An der Ludwigstraße II“ vorgesehene Baufeld auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 muss nach den Vorgaben des Landratsamtes Weilheim für den Hochwasserschutz der geplanten Bebauung auf dem Flurstück Nr. 725, 71 als Sickerbecken ausgebildet werden.

Begründung:

Eine Befreiung von der Festsetzung aus dem B-Plan ist aus Sicht des Planers vertretbar, da die Grundzüge der Planung des B-Planes nur temporär berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Gegenwärtig wird das Planfeststellungsverfahren zur Realisierung des Hochwasserschutzes für Peißenberg Nord vorbereitet. Mit Inbetriebnahme der geplanten Hochwasserschutzanlagen entfällt die vorläufige Sicherung des Baubereichs. Damit kann die Fläche ihrem Zweck gemäß B-Plan „An der Ludwigstraße II“ zugeführt werden.“

Außerdem wird darüber hinaus die Erteilung von Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen beantragt:

4. Antrag auf Erteilung einer Abweichung von § 3 Abs. 1 GaStellV – Überschreitung der Rampenneigung:

„Art der Abweichung:

Die in der Planung dargestellte Rampe übersteigt im überdachten Bereich der Fahrbahn die gem. GaStellV zulässige maximale Neigung von 15 %. Eine maximale Rampenneigung von 19 % ist im überdachten Bereich der Rampe geplant. Dieser Neigungswinkel ist mit dem Landratsamt Weilheim abgestimmt worden, um die Oberkante der Tiefgaragendecke so tief wie möglich verorten zu können. Ziel der Absenkung der TG-Decke ist die Schaffung einer möglichst großen Retentionsfläche zur Aufnahme von Regenwasser bei Starkregenereignissen.

Begründung:

Die Abweichung ist aus Sicht des Planers vertretbar, da der Zweck der gesetzlichen Festlegung weiterhin erfüllt wird und auch bei einer Überschreitung der Rampenneigung weiterhin den öffentlich-rechtlichen und nachbarlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen wird. Durch die aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderliche Anpassung der Rampenneigung wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S.v. Art. 3 BayBO nicht gefährdet.

Die Ausrundung der unterschiedlich geneigten Rampenabschnitte hat einen maximalen Neigungswechsel von 8 v. 100, es werden die erforderlichen Mindestdistanzen bei Kuppen und Senken gem. § 3 GaStellV berücksichtigt.

Die Entwässerung der Rampe wird über 2 Rinnen abgeführt werden. Die erste Rinne ist vor dem TG-Tor, die zweite Rinne am Rampenfußpunkt. Durch ausreichende Dimensionierung wird sichergestellt, dass das anfallende Regenwasser vor der TG-Einhausung abgeführt wird. Im Fall eines Starkregenereignisses wird zusätzlich durch ein wasserdichtes Tiefgaragentor, welches einen Wasserdruck bis 1,6 m Höhe standhalten kann, Sicherheit hinsichtlich Überflutung geschaffen.

Die Rampe wird entsprechend rutschhemmend beschichtet werden um im Winter mögliche Folgen von Eisglätte zu vermeiden. Der steiler 15 % geneigte Bereich der Rampe ist durch die TG-Einhausung vor Witterungseinflüssen geschützt, so dass in diesem Bereich eine verminderte Eisbildung zu erwarten ist. In Verbindung mit einer rutschhemmenden Oberfläche kann davon ausgegangen werden, dass Gefahren durch Vereisung stark vermindert werden.“

5. Antrag auf Erteilung einer Abweichung von Art. 48 BayBO – Unterschreitung der erforderlichen Mindestanzahl an barrierefreien Wohnungen:

„Art der Abweichung:

Von den 32 in der Planung realisierten Wohnungen sind 6 Wohnungen barrierefrei.

Das Nichteinhalten der geforderten Mindestanzahl von 11 barrierefreien Wohnungen ist erforderlich, da in Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim umfassende Maßnahmen zur Sicherung gegen Hochwasser erforderlich wurden. Als Folge musste der Geländeverlauf so angepasst werden, dass keine barrierefreie Erschließung aller erforderlichen Wohnungen mehr gewährleistet werden konnte. Die Erschließung der Wohnungen 4, 5, 6 und 10, 11, 12 konnte mit einer Rampe ausgestattet werden, um die Barrierefreiheit dieser Wohnungen zu gewährleisten. Die Rampe für die Wohnungen muss um 7 % geneigt werden. Dies wurde mit dem Landratsamt Weilheim abgestimmt.

Es sei darauf hingewiesen, dass insgesamt 12 Wohnungen voll barrierefrei in der Wohnanlage geplant sind, sofern diese über die Tiefgarage begangen werden.

Begründung:

Die Abweichung ist aus Sicht des Planers vertretbar, da öffentlich-rechtliche Belange hinsichtlich Hochwasserschutz schwerer wiegen als die vollständige Erfüllung aller gem. BayBO erforderlicher barrierefreier Wohnungen.

Ebenso sind mehr als die erforderliche Mindestanzahl an barrierefreien Wohnungen geplant, welche zwar oberirdisch nicht barrierefrei zugänglich sind, aber über die Tiefgarage barrierefrei erschlossen werden können. Somit ist auch der Zweck der gesetzlichen Festlegung zum Großteil erfüllt.“

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung (Änderungsplanung) aufgrund der Unterlagen vom 20.12.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt. Außerdem kann der Erteilung der gemäß Sachverhalt beschriebenen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ludwigstraße II“ zugestimmt werden.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die entfallenden, barrierefreien Wohneinheiten im Zuge künftiger Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 70 der Gemarkung Peißenberg (östlicher Grundstücksbereich) kompensiert werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

2.3 Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau einer Wohnung im Dachgeschoss des bestehenden Garagengebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 91 der Gemarkung Peißenberg (Im Winkel 1)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 91 der Gemarkung Peißenberg (Im Winkl 1) der Einbau einer Wohneinheit im Dachgeschoss des vorhandenen Garagengebäudes (vorgesehene Wohnfläche lt. Antragsunterlagen: 74,93 m²) mit Einbau von vier Dachgauben beabsichtigt. Das genannte Garagengebäude befindet sich nordwestlich des bestehenden Zweifamilienhauses.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Im Winkl). Der betroffene Bereich befindet sich außerdem innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben wäre nach den seit Februar 2021 geltenden Bestimmungen des Art. 58 Abs. 2 BayBO zunächst im Rahmen eines Antrages auf Vorlage im Genehmigungsverfahren möglich.

Der Antrag wurde allerdings im Baugenehmigungsverfahren eingereicht. Für die hinzukommende Wohneinheit ist gemäß den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg die Errichtung von zwei weiteren Stellplätzen, davon ein Stellplatz in einer Garage vorgesehen. Da die gemäß Satzung erforderliche Überdachung allerdings entfallen soll, wäre hierfür die Zustimmung zur Erteilung einer entsprechenden Abweichung notwendig.

Außerdem kann im Zuge der geplanten Errichtung der Dachgauben der gemäß der Satzung zur Gestaltung von Dachgauben des Marktes Peißenberg festgesetzte Mindestabstand von 2,50 zum Dachrand nicht vollständig berücksichtigt werden, die vorgesehenen Abstände betragen zwischen ca. 1,70 m und 2,20 m. Des Weiteren würde die max. zulässige Gesamtlänge der Dachgauben („Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen“) um ca. 1 m überschritten (Gebäudelänge: 9,555 m/3 = 3,185 m/geplante Gesamtlänge der Dachgauben: 4,20 m). Hierfür wäre ebenfalls jeweils die Zulassung von Abweichungen von den Regelungen der genannten Satzung notwendig.

Darüber hinaus können die erforderlichen Abstandsflächen zwischen dem betroffenen Garagengebäude und dem bestehenden Zweifamilienhaus nicht vollständig nachgewiesen werden (Gebäudeabstand ca. 3,50 m).

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 29.12.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zunächst nicht hergestellt werden.

Der Erteilung einer Abweichung hinsichtlich der Nichtausführung der gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen vorgesehenen Überdachung eines Stellplatzes kann zugestimmt werden. Entsprechende Abweichungen wurden in vergleichbaren Fällen bereits mehrfach zugelassen.

Die Erteilung einer Abweichung von den Regelungen der Satzung zur Gestaltung von Dachgauben hinsichtlich der max. möglichen Gesamtlänge der Dachgauben bzw. bezüglich des Abstandes zum Dachrand kann aus städtebaulicher Sicht sowie aus Gründen der Gleichbehandlung in ähnlich gelagerten Fällen nicht befürwortet werden.

Die erforderlichen Abstandsflächen zwischen dem bestehenden Garagengebäude und dem südlich vorhandenen Zweifamilienhaus können auch derzeit nicht vollständig nachgewiesen werden. In wie weit durch die hinzukommende Wohnnutzung im Obergeschoss des Garagengebäudes

anderweitige Vorkehrungen zu treffen sind (z. B. im Rahmen des Brandschutzes), ist abschließend durch das Landratsamt Weilheim-Schongau zu prüfen.

Sofern hinsichtlich der Dachgauben entsprechende Planänderungen vorgenommen werden, wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag mit positiver Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Weilheim-Schongau weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

11:0

2.4 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3223/34 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Schongauer Straße)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3223/34 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Schongauer Straße/Bert-Schratzlseer-Straße) die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beabsichtigt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das „Wohngebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“ (nicht qualifiziert, da Festsetzungen zur Grundflächenzahl/Größe der Grundfläche nicht bestehen) an zwei Gemeindestraßen (Schongauer Straße/Bert-Schratzlseer-Straße). Der betroffene Bereich befindet sich außerdem innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Die an der Nordwestseite des Gebäudes vorgesehene Eingangsüberdachung mit einer Tiefe von ca. 1,90 m befindet sich bereits außerhalb der gemäß Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen sowie teilweise innerhalb des im Kreuzungsbereich Bert-Schratzlseer-Straße/Schongauer Straße festgelegten Sichtdreiecks („Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen bis zu einer Höhe von 0,80 m, bezogen auf die fertige Straßenoberkante, gemessen in Fahrbahnmitte, freizuhalten. Ausnahmsweise kann die Pflanzung von Bäumen als Hochstamm mit einem Astansatz in mindestens 2,50 m Höhe, bezogen auf die fertige Straßenoberkante, gemessen in Fahrbahnmitte, zugelassen werden.“). Außerdem wurde ein weiterer, nicht überdachter Stellplatz innerhalb des festgesetzten Sichtdreiecks dargestellt, der Stellplatz wäre allerdings im Zuge des Stellplatznachweises nicht zwingend erforderlich, da die für die Wohnnutzung notwendigen zwei Stellplätze innerhalb der vorgesehenen Doppelgarage untergebracht werden können.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 21.12.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zunächst nicht hergestellt werden.

Der Erteilung einer entsprechenden Befreiung zur Baugrenzenüberschreitung im Rahmen der beabsichtigten Eingangsüberdachung kann zugestimmt werden. Aus Sicht des Marktes Peißenberg werden auch die Sichtbeziehungen im Kreuzungsbereich Bert-Schratzlseer-Straße/Schongauer Straße durch die geplante Stützkonstruktion der offenen Eingangsüberdachung innerhalb des festgesetzten Sichtdreiecks nicht beeinträchtigt.

Die Ausweisung eines Stellplatzes im Bereich des Sichtdreiecks kann von Seiten des Marktes Peißenberg allerdings nicht befürwortet werden.

Sofern diesbezüglich Planänderung vorgenommen werden, wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag mit positiver Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Weilheim-Schongau weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

11:0

2.5 Antrag auf Baugenehmigung - Erweiterung/Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes mit Einbau von drei weiteren Wohneinheiten und Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3278/30 der Gemarkung Peißenberg (Reberweg 6)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem Grundstück Fl.Nr. 3278/30 der Gemarkung Peißenberg (Reberweg 6) eine Erweiterung/Aufstockung des bestehenden Wohngebäudes mit Einbau von drei weiteren Wohneinheiten und die Errichtung einer Garage beabsichtigt.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Reberweg), die weitere Erschließung ist gesichert. Der betroffene Bereich befindet sich außerdem teilweise innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Das derzeit vorhandene Wohngebäude (EG + DG) soll aufgestockt werden, dabei entsteht eine dreigeschossige Bebauung (Firsthöhe lt. Planunterlagen: 9,73 m/Wandhöhe lt. Planunterlagen: 7,055 m). An der Nordwestecke des Gebäudes ist der Anbau eines Treppenhauses mit Flachdachkonstruktion und einer Gesamthöhe von 8,45 m vorgesehen.

Im betroffenen Geviert existiert östlich des Baugrundstückes bereits eine ähnliche Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus (fünf Wohneinheiten) mit einer Firsthöhe von 10,20 m und einer Wandhöhe von 7,075 m.

Die für die insgesamt vorgesehenen vier Wohneinheiten erforderlichen Garagen und Stellplätze wurden in den Planunterlagen dargestellt.

An der Ostseite des Gebäudes ist der Anbau von Balkonen geplant, in diesem Zusammenhang ist im Dachgeschoss darüber hinaus ein Dacheinschnitt beabsichtigt.

Gemäß § 4 Nr. 5 der Regelungen der Satzung zur Gestaltung von Dachgauben des Marktes Peißenberg sind Dacheinschnitte („negative Gauben“) grundsätzlich nicht zulässig.

Außerdem können die Festsetzungen der genannten Satzung hinsichtlich einer an der westlichen Dachfläche vorgesehenen Dachgaube bezüglich der max. zulässigen Gaubengänge nicht berücksichtigt werden („Dachgauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der jeweiligen Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen.“ – Gebäudelänge: 13,30 m/3 = 4,43 m/geplante Gesamtlänge der Dachgaube: 5,34 m).

Des Weiteren wird die gemäß Satzung max. mögliche Ansichtsfläche der Dachgaube von 4 m² überschritten (ca. 7,5 m²).

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 28.12.2021. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zunächst nicht hergestellt werden.

Die Erteilung von Abweichungen von den Regelungen der Satzung zur Gestaltung von Dachgauben hinsichtlich der beabsichtigten Ausführung eines Dacheinschnitts sowie bezüglich der Dachgaubengröße (Länge und Ansichtsfläche) kann aus städtebaulicher Sicht sowie aus Gründen der Gleichbehandlung in ähnlich gelagerten Fällen nicht befürwortet werden.

Sofern diesbezüglich entsprechende Planänderungen vorgenommen werden, wird die Verwaltung beauftragt, den Antrag mit positiver Stellungnahme der Gemeinde an das Landratsamt Weilheim-Schongau weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

11:0

2.6 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2325 und 2325/4 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ludwigstraße)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2325 und 2325/4 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ludwigstraße) die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage beabsichtigt.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung, die Erschließung ist über eine Zufahrt von der Ludwigstraße aus vorgesehen.

Mit der bestehenden Ergänzungssatzung aus dem Jahr 2017 ist eine Bebauung mit max. zwei Vollgeschossen zugelassen.

Lt. Antragsunterlagen wurde das vorgesehene Untergeschoss nicht in die Geschossflächenberechnung mit einbezogen und daher auch nicht als Vollgeschoss ausgewiesen. Aufgrund der geplanten Bauweise und der bestehenden Geländebedingungen erscheint das Gebäude an der Ostseite allerdings annähernd dreigeschossig. Diesbezüglich kann im Zusammenhang mit der vorgesehenen Lage des Wohngebäudes am höchsten Punkt des Grundstückes somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gebäudehöhe hinsichtlich der umliegenden Bebauung besonders markant in Erscheinung treten wird. Zwischen dem beabsichtigten Gebäude und der Ludwigstraße ist jedoch noch die Errichtung von zwei vorgelagerten Einfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise vorgesehen.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 04.01.2022. Nach eingehender Diskussion wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass sich das geplante Bauvorhaben hinsichtlich der vorgesehenen Höhenentwicklung in die umliegende Bebauung einfügt. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

9:2

2.7 Anträge auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2325 und 2325/4 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ludwigstraße)

Sachverhalt:

Mit den vorliegenden Anträgen auf Baugenehmigung ist auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2325 und 2325/4 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Ludwigstraße) die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Garagen beabsichtigt.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich einer Ergänzungssatzung an einer Gemeindestraße (Ludwigstraße), die weitere Erschließung ist gesichert.

Die gemäß Satzung vorgesehene Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen wird berücksichtigt, der zu erhaltende Baumbestand an der Ludwigstraße wurde in den Planunterlagen dargestellt.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis von den Anträgen auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 04.01.2022. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

11:0

2.8 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Milchviehlaufstalles mit drei Laufhöfen, Kälberstall und 2 Güllegruben auf den Grundstücken Fl.Nr. 3348/1 und 3399 der Gemarkung Peißenberg (Fendt 1)

Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf den Grundstücken Fl.Nr. 3348/1 und 3399 der Gemarkung Peißenberg (Fendt 1) der Neubau eines Milchviehlaufstalles mit drei Laufhöfen, Kälberstall und zwei Güllegruben beabsichtigt.

Die Grundstücke liegen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB an einer Kreisstraße (WM 29).

Die Errichtung der Neubebauung ist nördlich der bestehenden Hofstelle vorgesehen. Die Gesamtstallfläche des Laufstalles beträgt lt. Planunterlagen 628,05 m², die Fläche des Kälberstalles wurde mit 77,28 m² angegeben. Darüber hinaus sind u. a. ein Küchen-, Büro-, Technikraum sowie verschiedene Lagerflächen geplant.

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 05.01.2022. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt. Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich ist abschließend durch das Landratsamt Weilheim-Schongau und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

3 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen

3.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Reihenhauses mit sechs Wohneinheiten und Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 3300/7 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Schongauer Straße)

Sachverhalt:

Mit dem vorliegenden Antrag auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 3300/7 der Gemarkung Peißenberg (Nähe Schongauer Straße) die Errichtung eines Reihenhauses mit sechs Wohneinheiten und Garagen möglich ist.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Reichl-Grundstücke an der Schongauer Straße“ (nicht qualifiziert, da Festsetzungen zur Grundflächenzahl/Größe der Grundfläche nicht besehen) an einer Gemeindestraße (Schongauer Straße und Stichstraße zur Schongauer Straße). Der betroffene Bereich befindet sich außerdem teilweise innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Die beabsichtigte Bebauung entspricht in den nachfolgend genannten Punkten den derzeit geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht:

1. Das geplante Reihenhaus überschreitet die bestehenden Baugrenzen im südwestlichen Bereich um ca. 3 m sowie im nordwestlichen Bereich um ca. 2 m.
2. Im betroffenen Bereich ist gemäß Planzeichen des Bebauungsplanes derzeit folgendes geregelt: „G 60 dB (A) Fläche für Kleinbetrieb mit max. 2 Wohnungen und Angabe des höchstzulässigen Lärmpegels“.
3. Die Grundfläche der Garagen und Nebengebäude darf max. 60 m² betragen (vorgesehene Gesamtgrundfläche ca. 110 m²).

Mit dem Antrag auf Vorbescheid werden hierzu die nachfolgenden Fragen gestellt:

„1. Kann bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Befreiung erteilt werden, wonach auf dem Grundstück 3300/7 eine Wohnbebauung ohne Kleingewerbenutzung mit sechs Wohneinheiten genehmigt werden kann?“

2. Kann bezüglich der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Befreiung erteilt werden, wonach auf dem Grundstück 3300/7 im südwestlichen Bereich um ca. 3,00 m und im nordwestlichen Bereich um ca. 2,00 m über die vorgesehenen Baugrenzen gebaut werden kann?

3. Sollte eine Befreiung gemäß Ziffer 1 und 2 nicht möglich sein, kann die notwendige Änderung des Bebauungsplanes im Rahmen einer vereinfachten Änderung erreicht werden, wonach eine Wohnbebauung mit sechs Wohneinheiten zulässig ist und das Baufenster um 3,00 m nach Südwesten und 2,00 m nach Nordwesten verschoben wird?“

Erläuterungen:

„Der von mir geplante Baukörper entspricht gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO der im Bebauungsplan geforderten offenen Bauweise, da das Gebäude kürzer als 50,00 m ist und die notwendigen Grenzabstände eingehalten werden.“

Die Verschiebung des Baufensters um 3,00 m nach Südwesten und 2,00 m nach Nordwesten vergrößert die Baufläche nicht und zum südwestlichen Nachbar wird ein Abstand von ca. 5,10 m und zu den nordwestlichen Nachbarn ein Abstand von 3,00 m eingehalten. Auf die beiliegende Skizze zur Baugrenzenverschiebung darf ich hinweisen.

Bislang bilden die beiden Grundstücke 3300/5 und 3300/7 eine Einheit, so dass wegen der fast ausschließlich gewerblichen Nutzung der Flurnummer 3300/5 durch den Bau der sechs Wohneinheiten auf der Flurnummer 3300/7 weiter der gewerbliche Charakter des Mischgebiets erhalten bleibt und ein fließender Übergang zur Wohnbebauung im nordwestlichen und nordöstlichen Bereich erreicht wird.“

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 05.01.2022. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann derzeit nicht hergestellt werden.

Die gemäß der Fragestellung 1 und 2 beantragten Befreiungen würden im Falle einer entsprechenden Zulassung aus Sicht des Marktes Peißenberg die Grundzüge der Planung des betroffenen Bebauungsplanes berühren.

Da sich die Fragestellung 3 auf die Durchführung eines Bebauungsplanänderungsverfahrens bezieht, ist eine Beurteilung im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid aus Sicht des Marktes Peißenberg nicht sinnvoll bzw. nicht möglich.

Zur weiteren Beurteilung der Bebauungsmöglichkeiten im betroffenen Bereich kann jedoch eine Prüfung im Zuge eines entsprechenden Antrages auf Bebauungsplanänderung in Aussicht gestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

11:0

3.2 Antrag auf Vorbescheid zum Einbau einer Betriebsleiterwohnung in einem Teilbereich der bestehenden Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 10 der Gemarkung Ammerhöfe (Berghof 1)

Sachverhalt:

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem Grundstück Fl.Nr. 10 der Gemarkung Ammerhöfe (Berghof 1) dem Einbau einer Betriebsleiterwohnung in einem Teilbereich der bestehenden Maschinenhalle zugestimmt werden kann.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB (Berghof).

Im Zuge des Antrages werden die nachfolgenden Fragen gestellt:

„1. Darf ein Teil der bestehenden landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit einer Betriebsleiterwohnung ausgebaut werden?“

2. Aus dämmtechnischen Gründen im Sockelbereich überragt das Außenmauerwerk jeweils um ca. 12 cm die bestehende Bodenplatte, wodurch der ausgebaut Teil um ca. 24 cm breiter ist als die jetzige Maschinenhalle. Darf das so ausgeführt werden?“

Begründung:

Da auf dem Betrieb drei Generationen leben, ist die vorhandene Betriebsleiterwohnung und das Austragshaus belegt. Die Ferienwohnungen dienen als zusätzliches Standbein dem betrieblichen Einkommen und können daher nicht herangezogen werden. Deshalb braucht der bereits auf dem Betrieb als 2. Betriebsleiter arbeitende Hofnachfolger eine Wohnmöglichkeit.“

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 05.01.2022. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt. Die weitere Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich ist jedoch abschließend durch das Landratsamt Weilheim-Schongau und Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Vorberatender Teil

4 Vollzug des BauGB; Bebauung an der Scheithaufstraße; Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt:

Im Zuge mehrerer Anträge auf Vorbescheid aus den Jahren 2017 (Errichtung von zwei Doppelhäusern) und 2018 (1. Antrag: Errichtung eines Reihenhauses mit vier Wohneinheiten/2. Antrag: Errichtung eines Doppel- sowie eines Einfamilienhauses) ist eine Neubebauung des Grundstückes Fl.Nr. 509/16 der Gemarkung Ammerhöfe (Scheithaufstraße 10) vorgesehen. Von Seiten des Marktes Peißenberg wurde das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB hierzu jeweils hergestellt.

Im Rahmen der weiteren Prüfungen konnte von Seiten des Landratsamtes Weilheim- Schongau im Zusammenhang mit der letztmalig geplanten Errichtung eines Doppel- und Einfamilienhauses dem beabsichtigten Einfamilienhaus allerdings nicht zugestimmt werden, da die vorgesehene Lage nur teilweise dem Innenbereich zugeordnet werden konnte.

Folgender Antrag wurde nun von der Grundstückseigentümerin bei der Verwaltung eingereicht:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schregle,*

am 07.10.2021 fand am Grundstück der Augenscheintermin des Verwaltungsgerichts München statt, in dem das Verwaltungsgericht meine Klage gegen die Ablehnung des Vorbescheidsantrags für das geplante Einfamilienhaus beurteilt hat.

Das Geri hat vertrat nach vorläufiger Rechtsauffassung die Ansicht, dass ohne einen Bebauungsplan die Grenzen zwischen dem Innen- und Außenbereich zwar weiter Richtung Westen liegen dürfte wie vom Landratsamt angenommen, aber nicht so weit wie die Darstellung der Wohnbaufläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan reicht. Damit würde das geplante Einfamilienhaus aktuell in den Außenbereich hineinragen, so dass die Ablehnung des Landratsamtes bezüglich des Vorbescheidsantrags für das Einfamilienhaus dem Grunde nach nicht zu beanstanden sei.

Aus diesem Grunde wurde das Klageverfahren beendet.

Am Ende des Augenscheintermins erklärte der Baujurist des Landratsamtes, Herr Schömig, dass das Landratsamt generell nicht gegen das Bauvorhaben sei, aber der § 34 BauGB aktuell kein Baurecht zulasse. Wenn seitens der Marktgemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit z. B. im Rahmen eines einfachen Bebauungsplanes etc. die Grenze von Innen- und Außenbereich und damit die Baugrenzen festgelegt werden, wäre das Einfamilienhaus genehmigungsfähig.

Das von mir geplante Neubauvorhaben liegt vollständig im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche. Hiermit stelle ich den Antrag, die Baugrenze Richtung Westen durch eine Klarstellungssatzung oder ein anderes geeignetes Instrument der Bauleitplanung so festzulegen, dass diese mit der Darstellung im Flächennutzungsplan übereinstimmt bzw. etwas weiter Richtung Westen verlegt wird, so dass eine homogene Ortsabrundung entlang der Grundstücke dieser Baureihe entsteht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss vertritt die Ansicht, dass die geplante Bebauung städtebaulich sinnvoll ist. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau zu prüfen, welches städtebauliche Instrument (z. B. Einbeziehungssatzung, nicht qualifizierter oder qualifizierter Bebauungsplan) hier als das am einfachsten und schnellsten umzusetzende gewählt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

11:0

Photovoltaikanlagen auf der Grundschule und Turnhalle St. Johann

Herr MGR Bichlmayr fragt nach, ob auf der Grundschule und der Turnhalle St. Johann die Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen möglich ist. Die Verwaltung wird gebeten, möglichst bis zur nächsten Sitzung des Marktgemeinderates eine Einschätzung geben zu können.

Verkehrsplanung; Einrichtung weiterer geschwindigkeitsreduzierter Bereiche bzw. Tempo-30-Zonen

Herr MGR Bichlmayr stellt fest, dass weitere Anträge zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Tempo-30-Zonen zu erwarten sind. Er schlägt daher vor, dieses Thema in geeigneter Weise (z. B. Klausurtagung oder Sondersitzung) zu behandeln. Der Vorsitzende wird die weitere Vorgehensweise mit dem 1. Bürgermeister Frank Zellner abstimmen.

Neubau Aktiv-Zentrum

Herr MGR Forstner bittet um die Möglichkeit, einige Unklarheiten in Zusammenhang mit dem geplanten Bau eines Aktiv-Zentrums und der erfolgten Presseberichterstattung im Rahmen der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 15.01.2021 zu besprechen. Der Vorsitzende erklärt, dieser Bitte nachkommen zu wollen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 2. Bürgermeister Robert Halbritter um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Robert Halbritter
2. Bürgermeister

Bernhard Schregle
Schriftführung